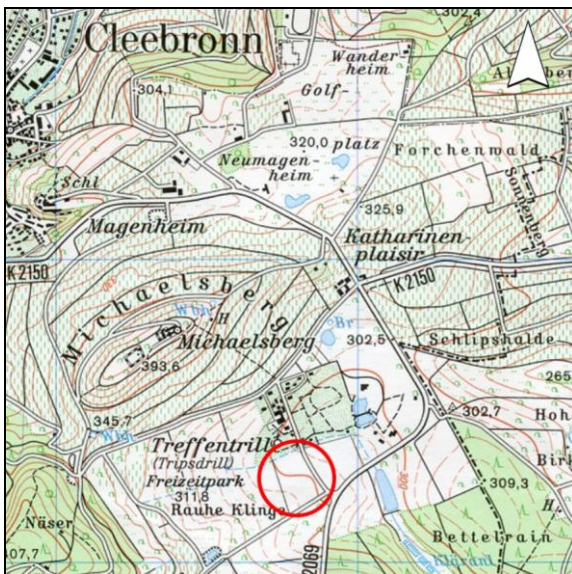


Gemeinde Cleebronn, Gemarkung Treffentrill Landkreis Heilbronn

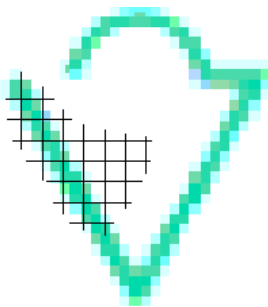
Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“

Natura 2000-Vorprüfung – Anlage 2 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25,
Blatt 6920 Brackenheim (LVA BW 2005)

Proj. Nr. 143417
Datum: 19.10.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Vorhabengebiet und Lage zu den Natura 2000-Gebieten	3
2	NATURA 2000-VORPRÜFUNG	4
2.1	Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000	4
2.2	Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz	4
2.3	VwV Natura 2000	5
2.3.1	Verträglichkeitsprüfung	5
2.3.2	Erheblichkeit	6
2.4	Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis	7
3	LITERATUR UND QUELLEN	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.2: Luftbild und Lage des Plangebiets (rot) mit Schutzgebieten (rosa: SPA-Gebiet, blau: FFH-Gebiet)	3
--	---

ANLAGE

Natura 2000-Vorprüfung (Formblatt)

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Der Bebauungsplanverfahren „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“ auf Gemarkung Treffentrill befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist die Erweiterung des Erlebnisparks auf dem bisher als Ausweichparkplatz genutzten Fläche. Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) auf einer Fläche von 3,15 ha geplant.

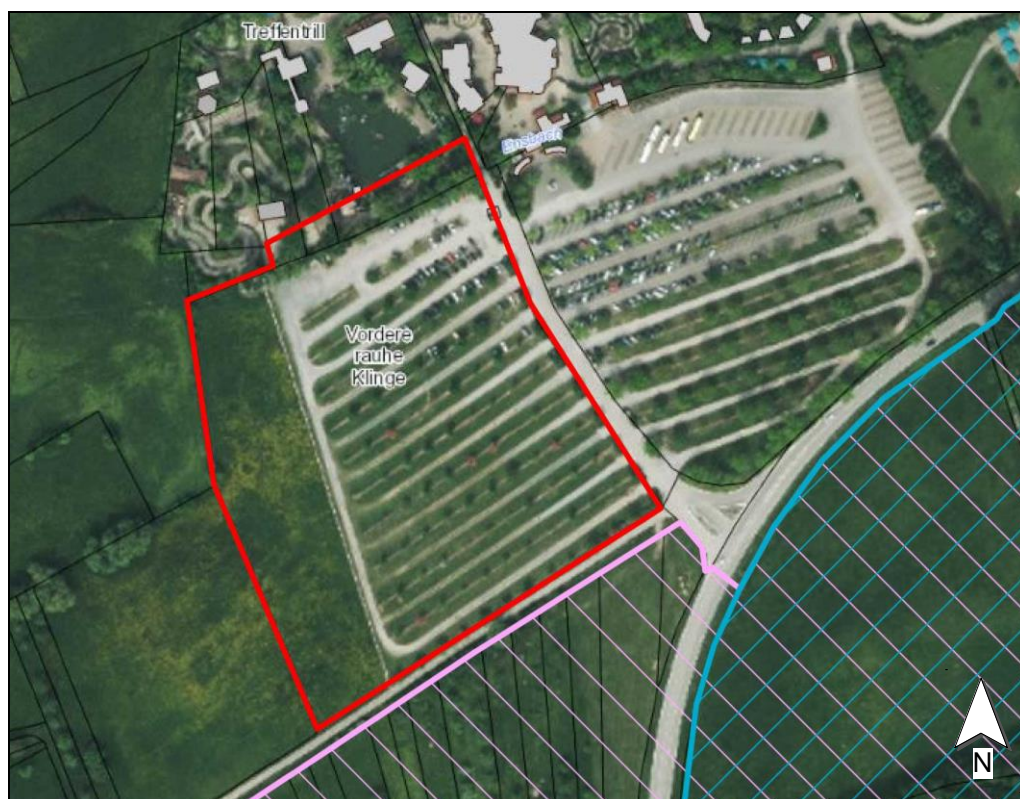
Folgende Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet:

- Vogelschutzgebiet 6919-441 Stromberg (SPA-Gebiet)
- FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg

Die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung wird erforderlich. Auf den Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Abbildungen wird verwiesen.

1.2 Vorhabengebiet und Lage zu den Natura 2000-Gebieten

Abbildung 1.1: Luftbild und Lage des Plangebiets (rot) mit Schutzgebieten (rosa: SPA-Gebiet, blau: FFH-Gebiet)



Luftbild und Schutzgebiete (LUBW 2018)

Tabelle 1.1: Übersicht der Gebiete und Flächen

Gebiet	Fläche
Bebauungsplan „Erlebnispark – Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“	ca. 3,15 ha
Anteil Bebauungsplan im FFH-Gebiet „	0,00 ha Abstand ca. 50 m
Anteil Bebauungsplan im Vogelschutzgebiet	0,00 ha Abstand ca. 10 m
FFH-Gebiet „Stromberg“ FFH 7018-341	11.787,6 ha
Vogelschutzgebiet „Stromberg„ SPA 6919-441	10.305,7 ha

2 Natura 2000-Vorprüfung

2.1 Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL) bildet zusammen mit der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 [alt: 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979] über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VRL) das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und somit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen.

Im Sinne der FFH-Richtlinie (Artikel 1) bedeuten:

- „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“: (...) vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.
- „Prioritäre Arten“: (...) für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (...) besondere Verantwortung zukommt.

2.2 Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

§ 34 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen in für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebiets führen kann.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG formuliert die Ausnahmen. Danach darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bestimmungen der Zuständigkeiten bzw. Festlegung von Rechtsverordnungen werden auf Länderebene im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in § 36 bis 38 geregelt.

2.3 VwV Natura 2000

Das Land Baden-Württemberg formuliert in der VwV Natura 2000 vom 16. Juli 2001 die Anforderungen an die Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit. Nach Punkt 5.4.1 ist *in einem ersten Prüfungsschritt aufgrund einer **überschlägigen Betrachtung** festzustellen, ob überhaupt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgehen können. Eine derartige Geeignetheit ist zu bejahen, wenn Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. (..). Eine abschließende Prüfung, ob ein Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der **Verträglichkeitsprüfung** selbst.*

In Punkt 6.1 „Alternativenprüfung“ wird die Forderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausgeführt: *danach ist zunächst das Bestehen einer zumutbaren Alternative zu prüfen. In Betracht kommen sowohl die Wahl eines anderen Standorts als auch eine andere Art der Ausführung. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Identität des Projektes). Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist einer Abwägung nicht zugänglich. Bei der Beurteilung von Alternativen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.*

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Grundsätze gelten grundsätzlich für die Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung.

2.3.1 Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung ist analog der Eingriffsregelung Bestandteil des jeweiligen Zulassungs- oder sonstigen Verfahrens. Sie hat jedoch gegenüber der UVP oder der Eingriffsregelung

- einen anderen Schutzgegenstand (Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie),
- eigene Bewertungsmaßstäbe (Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes),
- einen Untersuchungsraum, der Bezug auf das Natura 2000-Gebiet nimmt,
- andere Kriterien für Bestandsaufnahme und -bewertung.
- Aus der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich spezielle Rechtsfolgen.

2.3.2 Erheblichkeit

Bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird ausschließlich geprüft, inwieweit zu erwarten ist, ob das Projekt zu **erheblichen** Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die **Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen** führen kann. Artikel 1i der FFH-Richtlinie, fordert hierbei „günstige“ Erhaltungszustände in den Schutzgebieten. Diese liegen vor,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird;
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird;
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und die Populationsgröße nicht abnimmt.

Gemäß o. g. Parameter ist nachstehend zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten vorgenannter Arten bzw. auch zu Summationseffekten mit anderen Vorhaben führen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist vorhanden, wenn feststellbare negative Einwirkungen auf Lebensräume oder Arten gegeben sind. Dabei ist nicht jeglicher Flächenverbrauch im Lebensraum geschützter Vogelarten von vornherein als erheblich zu bewerten. Auswirkungen, die sich jedoch negativ auf die Populationsgröße auswirken, sind erheblich (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Gemäß den Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Erheblichkeit sich nur auf das betroffene Schutzgebiet beschränkt, eine Ausweitung des Bezugsraums auf das gesamte Schutzgebietsnetz oder sonstige Verbreitungsgebiete mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig. Folgende Faktoren zur Bewertung der Erheblichkeit sind heranzuziehen:

- Flächengröße
- Standortansprüche
- Charakteristisches Arteninventar
- Entwicklungszeit
- Ansprüche der Arten
- Empfindlichkeit der Arten
- Wechselbeziehungen
- Isolation der Populationen
- Gefährdung der Art

Zudem wird auf die (damals in Bearbeitung befindliche) Fachkonvention verwiesen, die mittlerweile erschienen ist. (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

2.4 Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (LUBW 2009) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

Hinweise zu den Datengrundlagen

Eine Kartierung der Lebensraumtypen oder der Arten der Natura 2000-Gebiete im Gelände erfolgt im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht. Es wird auf die verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Erhaltungsziele: Bei FFH- und Vogelschutzgebieten, für die bereits ein Managementplan (MaP) vorliegt, werden die Erhaltungsziele im Map dargestellt und sind dort konkretisiert.

Für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan von 2011 vor.

Für das EU-Vogelschutzgebiet 6919-441 „Stromberg“ liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan von 2011 vor.

Lebensraumtypen (inkl. prioritäre LRT): Die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten werden im Rahmen der Erstellung der Managementpläne kartiert. Auf den managementplan wird verwiesen. Auch die Biotopkartierungen bieten Anhaltspunkte für Vorkommen der Lebensraumtypen.

Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung:

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (**LUBW 2013**) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp:

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Arten:

Für die Arten des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Vogelschutzgebiet:

Vogelarten

Für die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Datum: 19.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

3 Literatur und Quellen

- LAMBRECHT, HEINER & JÜRGEN TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FKZ 804 82 004)
- LUBW (Hrsg.) (2007): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustände der Arten für den Bericht 2007)
- Dto. (2008): FFH-LRT in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in Baden-Württemberg
- LUBW, LGL (2018): Online-Daten- und Kartendienst (Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, amtliche Geobasisdaten LGL)
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“ – bearbeitet von ARGE Planungsgruppe Stromberg
- SCHUMACHER, JOCHEN & PETER FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- VwV Natura 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH. – Gemeinsames Amtsblatt vom 29.08.2001
- WIDMANN, H.-G. (2014): Landratsamt Heilbronn. Ausbau der K 2069 bei Cleebronn bis zur Kreisgrenze. Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Fassung vom 22.11.2014

Anlage:

Natura 2000-Vorprüfung, Formblatt der LUBW

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“ Landkreis Heilbronn	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 7018-341 6919-441	Gebietsname(n) Stromberg (FFH-Gebiet) Stromberg (Vogelschutzgebiet)
1.3	Vorhabenträger	Adresse Erlebnispark Tripsdrill	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	Gemeinde Cleebronn	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Heilbronn	
1.6	Naturschutzbehörde	im Landratsamt Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“ Größe Vorhaben: ca. 3,15 ha Plangebiet liegt außerhalb des FFH- und des SPA-Gebiets Die Natura 2000-Vorprüfung ist Anlage zum Umweltbericht des Bebauungsplans. Darauf wird verwiesen. <input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
(vgl. Umweltbericht Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“)
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Auftraggeber):

Anschrift *

Pustal Landschaftsökologie und Planung

Prof. Waltraud Pustal

Hohe Str. 9/1

72793 Pfullingen

[Proj. Nr. 143417]

Telefon *

07121-99421-6

Fax *

07121-99421-71

E-Mail *

mail@pustal-online.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Bearbeitungsstand:
19.10.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
<http://natura2000-bw.de> => „Formblätter Natura 2000“

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 7018-341:		
3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Keine	
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Keine	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	Keine.	
6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Keine.	
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Keine.	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Keine	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Keine.	
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Keine	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Keine.	
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Keine.	
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Keine.	
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	keine	
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Keine.	
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Keine.	
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	Keine	
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	Keine.	
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Keine.	
91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Keine.	
Arten des FFH-Gebiets 7018-341:		
<i>Astacus torrentium</i> [Steinkrebs]	<p>Die kleinste heimische Flusskrebbsart besiedelt in erster Linie sommerkühle, natürliche oder naturnahe und unverschmutzte Bachoberläufe. Dort bevorzugt er schneller strömende Abschnitte.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Bombina variegata</i> [Gelbbauchunke]	<p>Primärlebensräume sind Tümpel. Zu den Landlebensräumen zählen insbesondere schattige und feuchte Wälder mit Rückzugsmöglichkeiten unter Wurzeln, Gestein und in Erdspalten.</p> <p>Im Rahmen der Faunistischen Erhebung zum Ausbau der K 2069 wurden 2014 keine Gelbbauchunken nachgewiesen. Potenzielle Biotope wurden kartiert. Es handelt sich um teilbesonnte Kleinstgewässer. (WIDMANN 2014)</p> <p>Diese Strukturen sind in der unmittelbaren Umgebung und im Plangebiet nicht gegeben.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Callimorpha quadripunctaria</i> [Spanische Flagge]	<p>Häufig an wärmebegünstigten Waldrändern und Heckensäumen. Dort vor allem im Bereich von Hochstaudenfluren. Keine spezifischen Raupenfutterpflanzen. Als Nektarpflanze der Imagines wird der Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), der am Albtrauf hauptsächlich am Rande von Wegen im feuchten und wechselfeuchten Bereichen wächst, bevorzugt.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Cottus gobio</i> [Groppe]	<p>Die Groppe bewohnt vor allem saubere, rasch fließende Bäche und Flüsse mit kiesigen bis steinigen Substraten und gut strukturiertem Gewässerbett.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Dicranum viride</i> [Grünes Gabelzahnmoos]	<p>Als Lebensraum besiedelt diese Art Wälder mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte, zuweilen jedoch auch trockenere Standorte, z.B. Eichen-Hainbuchenwälder. Das Moos wächst am Stamm von Laubbäumen überwiegend in alten Waldbeständen, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer]	<p>In Baden-Württemberg besiedelt die Große Moosjungfer vorwiegend gut besonnte Torfstiche in Nieder- und Übergangsmooren, deren Wasseroberfläche von Tauch-, Schwimmblatt- und niedrigwüchsigen Sumpfpflanzen locker durchsetzt ist.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Lucanus cervus</i> [Hirschkäfer]	<p>Primärlebensräume sind alte Laubwälder - vorzugsweise mit Eichen - sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke.</p> <p>Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]	<p>Der Falter tritt in einer Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes auf. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten, So ist der Große Feuerfalter in Feuchtwiesen, an Gräben und in feuchten Grünlandbrachen verbreitet. Er kann aber auch auf Ackerbrachen, Ruderalstandorten sowie an weiteren Standorten an denen Ampfer wächst, auftreten. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für sie ist daher ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Vorhabengebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Maculinea nausithous</i> [Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling]	<p>Der Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling besiedelt nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der Raupen-nahrungspflanze.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Maculinea teleius</i> [Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling]	<p>Der Falter besiedelt, zumeist zusammen mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen. Die Lebensräume sollten reiche Bestände des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der Raupennahrungspflanze dieser Art aufweisen.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Myotis bechsteini</i> [Bechsteinfledermaus]	<p>Die Bechsteinfledermaus bewohnt vor allem naturnahe feuchte Laub- und Laubmischwälder mit kleinen Wasserläufen. In Baden-Württemberg scheint die Art aktuell an Eichenwälder gebunden zu sein. Wochenstubenkolonien halten sich meist in Baumhöhlen oder in Nistkästen auf.</p> <p>Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]	<p>In Mitteleuropa ist das Große Mausohr an Gebäude als Sommerquartiere gebunden, insbesondere an alte Häuser, Schlösser und Kirchen mit warmen, geräumigen Dachstühlen. Vereinzelt werden auch Tiere in Nistkästen oder Baumhöhlen gefunden.</p> <p>Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Rosalia alpina</i> [Alpenbock]	<p>Der Alpenbock besiedelt vor allem lichte, wärmebegünstigte Buchenwälder des Altraufs oder kleinflächige Lichtungsbereiche.</p> <p>Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Triturus cristatus</i> [Kammolch]	Kammolche können fast alle Typen stehender Gewässer besiedeln, stark saure Gewässer sowie Fließgewässer werden jedoch gemieden. Ideal sind größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Unio crassus</i> [Bachmuschel]	Die Kleine Flussmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen. Sie kommt nur ausnahmsweise auch in sauberen Seen vor. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
Arten des Vogelschutzgebiets 6919-441:		
<i>Aegolius funereus</i> [Raufußkauz]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung von Gewässern absehbar. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Bubo bubo</i> [Uhu]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Columba oenas</i> [Hohltaube]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Coturnix coturnix</i> [Wachtel]	Offenlandart. Plangebiet aufgrund des Mangels an Getreidefeldern, des Parkplatzes und der nahen Kulisse des Erlebnisparks und hoher Bäume nicht geeignet. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Falco peregrinus</i> [Wanderfalke]	Brutplätze an Felsen, Steinbrüchen und hohen Gebäuden (oft in Brutkästen). Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Kein Brutplatz in der unmittelbaren Umgebung. Wanderfalken haben große Reviere. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Falco subbuteo</i> [Baumfalke]	Breites Spektrum der Brutgebiete von offenen Agrarlandschaften bis stark bewaldete Gebiete. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Ficedula albicollis</i> [Halsbandschnäpper]	Art alter, reich strukturierter Wälder und der Streuobstwiese mit alten Bäumen und gutem Höhlenangebot. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in der Umgebung. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Im Streuobstbestand der Umgebung wurde kein Halsbandschnäpper nachgewiesen. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Glaucidium passerinum</i> [Sperlingskauz]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Jynx torquilla</i> [Wendehals]	Halboffenlandart. Hier Art der Streuobstwiese. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in der Umgebung. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Im Streuobstbestand der Umgebung wurde kein Wendehals nachgewiesen. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Lanius collurio</i> [Neuntöter]	Halboffenlandart, die vor allem Hecken und Gebüsch mit dornigen und stacheligen Gehölzen besiedelt. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in der Umgebung. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Lanius excubitor</i> [Raubwürger]	Art der halboffenen Landschaften. Verbreitungsschwerpunkt in Norddeutschland. In Baden-Württemberg nur noch ausnahmsweise Brutvogel. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Lanius senator</i> [Rotkopfwürger]	Art der extensiv genutzten Streuobstwiesen. Intensiv genutzte Streuobstwiesen werden nicht genutzt. In den großen Flussauen, etwa am Oberrhein und an der Donau, besiedelt der Rotkopfwürger auch Pappelalleen. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Lullula arborea</i> [Heidelerche]	Halboffenlandart. Brutplätze in lichten Kieferwäldern und Heiden. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten ** [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Milvus migrans</i> [Schwarzmilan]	<p>Brutplätze sind alte Laubholzbestände und Auenwälder.</p> <p>Fläche bleibt potenziell zum Nahrungserwerb erhalten.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Milvus milvus</i> [Rotmilan]	<p>Brutplätze bevorzugt in lichten Altholzbeständen in Waldrandlage. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen.</p> <p>Fläche bleibt potenziell zum Nahrungserwerb erhalten.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Motacilla flava</i> [Schafstelze]	<p>Besiedelt extensives Grünland, Ackergebiete mit Vorliebe Rapsanbau und offene Mooren.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard]	<p>Brutplätze sind vielfältig strukturierte Landschaften mit Offenland und altem, lückigem Wald.</p> <p>Keine Lebensraumeignung im Plangebiet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Phylloscopus bonelli</i> [Berglaubsänger]	<p>Brutplätze in steilen, trockenwarmen Felsen und Hängen in lichten Wäldern.</p> <p>Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	
<i>Picoides medius</i> [Mittelspecht]	<p>Art alter Wälder und dicht bestandener Streuobstwiesen mit grobborkigen Bäumen z. B. Eichen und Birnen. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in Waldnähe.</p> <p>Höhlenbäume bleiben erhalten.</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.</p>	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<i>Picus canus</i> [Grauspecht]	Art der Streuobstwiese mit Übergang zu Waldhabitaten. Als Nahrungsgast allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen der Umgebung. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Rallus aquaticus</i> [Wasserralle]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung von Gewässern absehbar. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Tachybaptus ruficollis</i> [Zwergtaucher]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung des Gewässers absehbar. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	
<i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz]	Offenlandart. Plangebiet aufgrund des Mangels an feuchten Wiesen, des Parkplatzes und der nahen Kulisse des Erlebnisparcs nicht geeignet. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.	
6.1.2	Flächenumwandlung	Dto. Flächenverlust	Dto. Flächenverlust	
6.1.3	Nutzungsänderung	Dto. Flächenverlust	Dto. Flächenverlust	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> Es findet keine Flächenzerschneidung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten statt. 	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des Wasserregimes absehbar 	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> Stoffliche Emissionen können durch Besucherverkehr bedingt werden. Eine gewisse Erhöhung des Besucherverkehrs durch neue Attraktionen kann nicht ausgeschlossen werden. <p>Eine (erhebliche) Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen der Umgebung ist durch eine mögliche Verkehrszunahme jedoch nicht absehbar.</p>	
6.2.2	akustische Veränderungen	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> Durch neue Attraktionen werden im Plangebiet akustische Störungen durch die Attraktionen und durch die Besucher zunehmen. Die akustischen Wirkungen sind im Zusammenhang mit den akustischen Wirkungen der bestehenden Freizeitanlagen zu betrachten (Erlebnispark, Wildparadies). <p>Es sind in der Summe keine erheblichen Erhöhungen mit erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.</p>	
6.2.3	optische Wirkungen	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> Durch neue Attraktionen werden im Plangebiet optische Störungen durch die Attraktionen zunehmen. Die optischen Wirkungen sind im Zusammenhang mit den Wirkungen der bestehenden Freizeitanlagen zu betrachten. (Erlebnispark, Wildparadies) <p>Es sind in der Summe keine erheblichen Erhöhungen mit erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.</p>	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Keine	Keine	
6.2.5	Gewässerausbau	Keine	Keine	

6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Keine	Keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> • Es findet keine Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision von Lebensraumtypen oder Lebensstätte statt.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet ist bereits erschlossen • Umfang Baustellen/Lagerplätze werden als gering eingestuft, da diese innerhalb des Plangebiets entstehen sollen. <p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.</p>
6.3.2	Emissionen	Keine	Keine
6.3.3	akustische Wirkungen optische Wirkung	Keine.	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauphase kann es zu einer temporären Lärmbelastung kommen. <p>Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.</p>
6.3.4	–	–	–

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Literatur

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

MLR – MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (Hrsg.) (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

MLR – MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (Hrsg.) (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“ – bearbeitet von ARGE Planungsgruppe Stromberg

WIDMANN, H.-G. (2014): Landratsamt Heilbronn. Ausbau der K 2069 bei Cleebrohn bis zur Kreisgrenze. Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Fassung vom 22.11.2014

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------